

Auflage 62.300 im Kreis Celle

Celler Kurier

Berger Kurier

Preisliste Nr. 29a Gültig ab 15. März 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
2. Anzeigenaufträge sind im Zweifel innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluß abzuwickeln. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziff. 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
6. Für die Aufnahme von Anzeigen und Fremdbeilagen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, daß der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht hat. Bei rubrizierten Anzeigen gewährleistet der Verlag den Abdruck in der jeweiligen Rubrik, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen Grundsätzen des Verlages abzulehnen. Auch bei rechtsverbindlich bestätigten Aufträgen können Anzeigen und Beilagen zurückgewiesen werden, wenn deren Inhalt nach pflichtgemäßem Ermessen des Verlages gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden.
Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen.
Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeigen Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, so hat der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht.
Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind auch bei telefonischer Auftragserteilung - ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen. Weitergehende Haftungen für den Verlag sind ausgeschlossen. Reklamationen müssen innerhalb vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht innerhalb der gesetzten Frist zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
13. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.
Bei Teilnahme am Sepa-Lastschriftverfahren wird der Rechnungsbetrag vier bis zehn Tage nach Rechnungsdatum eingezogen.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Verzugszinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.
Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offestehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
15. Der Verlag liefert mit Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
17. Aus einer Auflagenminderung kann ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise zugesicherte durchschnittliche Auflage oder - wenn eine Auflage nicht zugesichert ist - die durchschnittliche Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie
bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 v. H.
bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 15 v. H.
bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren 10 v. H.
bei einer Auflage über 500.000 Exemplaren 5 v. H.
beträgt.
Darüber hinaus sind etwaige Preisminderungs- und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
18. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Er übernimmt darüber hinaus keine Haftung. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postwege weitergeleitet.
Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein.
Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
19. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz des Verlages, auch für das Mahnverfahren sowie für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Der auflagenstärkste Werbeträger im Kreis Celle

Auflagen:

Celler Kurier* 50.500
Berger Kurier 11.800

Berger & Celler Kurier
(Stadt & Landkreis/Gesamt) 62.300

Preisliste Nr. 29a

Celler Kurier

Berger Kurier

Gültig ab 15. März 2026



Verlag Lokalpresse GmbH

Bahnhofstraße 3, 29221 Celle, Tel. (0 51 41) 92 43-0

Internet: www.celler-kurier.de, E-Mail: kleinanzeigen@celler-kurier.de
anzeigen@celler-kurier.de, redaktion@celler-kurier.de

Chiffregebühren: € 3,00 einschl. Zusendung der Offerten

Berliner Format, 6-spaltig, à 45 mm
Satzspiegel 430 mm x 280 mm, 1 Seite = 2.580 Anzeigen-mm

Celler Kurier

Anzeigen im Anzeigenteil	Grundpreis/mm	Ortspreis/mm
schwarz/weiß	€ 3,00	€ 2,52
1 Zusatzfarbe	€ 3,45	€ 2,92
2 Zusatzfarben	€ 3,77	€ 3,17
3 Zusatzfarben	€ 4,08	€ 3,46

Berger Kurier

Anzeigen im Anzeigenteil	Grundpreis/mm	Ortspreis/mm
schwarz/weiß	€ 1,15	€ 0,98
1 Zusatzfarbe	€ 1,47	€ 1,23
2 Zusatzfarben	€ 1,72	€ 1,49
3 Zusatzfarben	€ 1,97	€ 1,68

*Variable Auflage beim Celler Kurier. Die aktuelle Verteilmenge erfahren Sie jederzeit im Verlag. Stand 50.500 vom 01.04.2024

Beilagen: Anlieferung: Druckzentrum, Bremer Weg 186, 29223 Celle

Preis in € pro 1000 Exemplare bis	20 g €	30 g €	40 g €	50 g €	je angef. 10 g mehr
Grundpreise:					
Teilbeleg. 3.000 bis 10.000 Ex.	85,00	93,00	101,00	109,00	8,00
Teilbeleg. 10.000 bis 30.000 Ex.	79,00	87,00	95,00	103,00	8,00
Beleg. über 30.000 Ex.	72,00	80,00	88,00	96,00	8,00
Vollbeleg. (62.300 Ex.)	65,00	73,00	81,00	89,00	8,00
Ortspreise:					
Teilbeleg. 3.000 bis 10.000 Ex.	72,00	78,80	85,60	92,40	6,80
Teilbeleg. 10.000 bis 30.000 Ex.	67,00	73,80	80,60	87,40	6,80
Beleg. über 30.000 Ex.	61,00	67,80	74,60	81,40	6,80
Vollbeleg. (62.300 Ex.)	55,00	61,80	68,60	75,40	6,80

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Ortspreis gilt nur für Aufträge von im Verbreitungsgebiet ansässigen Werbetreibenden im Direktverkehr.

Ermäßigte Direktpreise:

Traueranzeigen s/w € 1,00 / farbig € 1,50 je mm/zzgl. MwSt.
Familienanzeigen s/w € 0,80 / farbig € 1,20 je mm/zzgl. MwSt.

Kirchliche Nachrichten schwarz/weiß € 0,80 / je mm/zzgl. MwSt.

Nachlässe für Millimeter-Anzeigen innerhalb eines Abschlussjahres:

Malstaffel	Mengenstaffel	Erweiterte Mengenstaffel
bei 6 mal = 5 %	5.000 mm = 10 %	25.000 mm = 21 %
bei 12 mal = 10 %	10.000 mm = 15 %	30.000 mm = 22 %
bei 24 mal = 15 %	20.000 mm = 20 %	ab 35.000 mm nach Vereinb.
bei 52 mal = 20 %		

Chiffregebühren: € 3,- einschl. Zusendung der Offerten

Druck: Rollenoffset

Druckunterlagen: PDF-Dateien mit eingebundenen Schriften und Bilddateien. TIFF-, JPG-Dateien. Vierfarb-Anzeigen dürfen keine Volltonfarben enthalten, sondern nur die Prozessfarben Cyan, Magenta, Yellow und Black. Daten aus Office-Anwendungen wie MS-Word, MS-Excel, MS-Powerpoint usw. können nicht verarbeitet werden.

Sonderformen: Der Verlag behält sich vor, für Sonder-Insertionsformen gesonderte, abweichende Konditionen/Preise festzusetzen.

Mittlervergütung: 15 % auf Grundpreise

Erscheinungsweise: Sonntags
(bei Feiertagen Abweichungen vorbehalten)

Anzeigenschluss: Montag, 16.00 Uhr

Zahlung: 10 Tage nach Rechnungserhalt netto Kasse

Skonto: 2 % bei Teilnahme am Bankeinzugsverfahren

Bankkonto: Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg
IBAN: DE86 2695 1311 0000 0047 47
BIC: NOLADE21GFW